



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

18. November 2016

Geschäft Nr. 16-6657

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Murg:**
Aufhebung der im Zonenplan 1993 festgelegten Baulinie „Gewässerabstand“
- **Baulinienplan Murg:**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41b GSchV gegenüber Walensee

Am 29. Mai 2012 genehmigte das Baudepartement den neuen Zonenplan der Gemeinde Quarten. Da die Baulinien für Bauten und Anlagen im neuen Zonenplan als Hinweise und nicht als Festlegungen aufgenommen wurden, konnte der Inhalt des Zonenplans 1993 diesbezüglich nicht aufgehoben werden. Die Gemeinde Quarten beabsichtigt die Gewässerabstandslinien – abschnittsweise und unter Berücksichtigung der neuen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) – mittels Baulinienplänen nach Art. 22ff BauG festzulegen. Aufgrund verschiedener Bauvorhaben in Murg wurde der vorliegende Baulinienplan Murg erarbeitet. Die Aufhebung der im Zonenplan von 1993 festgelegten Gewässerabstandslinien auf der Halbinsel Murg erfolgt mit dem Teilzonenplan Murg.

Nach Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie (entspricht mittlerem Sommerwasserstand beim Walensee 419.30 m.ü.M), mindestens 15m betragen. Bei der Dimensionierung sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Die Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, sofern dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser erforderlich ist oder überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen. Im dicht bebauten Siedlungsgebiet kann die Breite des Gewässerraums gegenüber den gesetzlichen Vorgaben reduziert und dadurch den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Der Perimeter der beiden Planerlasse umfasst den in der Bauzone gelegenen Teil der Halbinsel Murg und ist zweckmässig. Die Abweichungen von der Breite des Gewässerraums nach Art. 41b Abs. 1 GSchV sind im Planungsbericht nach Art. 47 RPV nachvollziehbar dargelegt und aus ortsplanerischer Sicht zweckmässig. Der Teilzonenplan und der Baulinienplan wurden durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation – unter Miteinbezug der Sektion Wasserbau beim Tiefbauamt sowie dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei – mehrmals vorgeprüft. Die vorliegenden Planerlasse berücksichtigen die in den Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen.



Gegen den Baulinienplan Murg bzw. dessen Anpassung ist ein Rekurs eingegangen, welcher mit Schreiben vom 11. August 2016 zurückgezogen wurde. Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Teilzonenplan Murg wird genehmigt.
2. Der Baulinienplan Murg wird genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst zur Weiterleitung an Sektion Wasserbau